

89 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Verkehrsausschusses

**über die Regierungsvorlage (64 der Beilagen):
Bundesgesetz über die Behördenzuständigkeit
und die Ahndung von Verwaltungsübertre-
tungen in Angelegenheiten der Schiffahrt
auf dem Bodensee sowie über die Änderung
des Schiffahrtspolizeigesetzes**

Am 1. April 1976 sollen in den drei Bodenseeuferstaaten einheitliche Schiffahrtvorschriften für den Bodensee (Verordnung über die Schiffahrt auf dem Bodensee) in Kraft treten. Die gegenständliche Regierungsvorlage beinhaltet die im Zusammenhang damit zum geringen Teil noch fehlenden gesetzlichen Grundlagen, nämlich für die Strafbestimmungen und für die Behördenzuständigkeit.

Der Verkehrsausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. Jänner 1976 in Verhandlung gezogen.

Von den Abgeordneten Troll, Ing. Gradinger und Dr. Schmidt wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag eingebracht.

Nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie der Abgeordneten Bregartner, DDr. König und Kammerhofer sowie des Bundesministers für Verkehr Lanz wurde

der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmen-einhelligkeit angenommen.

Zu den vom Ausschuß vorgenommenen Abänderungen ist zu bemerken:

Zu Art. I:

Die Neufassung dieses Artikels erscheint im Hinblick auf den Umstand, daß das Übereinkommen über die Schiffahrt auf dem Bodensee und der Vertrag über die Schiffahrt auf dem Alten Rhein im Bundesgesetzblatt gesondert publiziert wurden, notwendig.

Zu Art. II:

Gemäß Abschnitt II des Vertrages über die Schiffahrt auf dem Alten Rhein können „Besondere Schiffahrtvorschriften“ erlassen werden. Auf diesen Umstand wäre bei der Formulierung des Artikels II entsprechend Bedacht zu nehmen.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 01 22

Ing. Letmaier
Berichterstatter

Troll
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Behördenzuständigkeit und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Bodensee sowie über die Änderung des Schiffahrtspolizeigesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Für die Vollziehung des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee samt Anlage und Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 632/1975, des Vertrages über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein, BGBl. Nr. 633/1975, und der auf Grund dieser Staatsverträge erlassenen Verordnungen ist in erster Instanz die für den Bodensee zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Artikel II

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen, wer gegen die auf Grund des Abschnittes II des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee sowie des Abschnittes II des Vertrages über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein erlassenen Verordnungen verstößt.

Artikel III

Dem § 1 des Schiffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf den Bodensee und auf den Alten

Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau keine Anwendung.“

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten alle früheren Rechtsvorschriften über die Schifffahrt auf dem Bodensee außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1. Die Verordnung betreffend die Erteilung von Schiffspatenten an die den Bodensee befahrenden Ruder-, Segel- und Dampfschiffe, RGBl. Nr. 90/1884, in der Fassung der Verordnung RGBl. Nr. 225/1899;
2. die Verordnung betreffend die Schifffahrt auf dem Bodensee, RGBl. Nr. 213/1909, in der Fassung der Verordnungen RGBl. Nr. 163/1915, BGBl. Nr. 307/1927, 18/1928 und 41/1934;
3. die Verordnung betreffend die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee, RGBl. Nr. 164/1915, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 307/1927.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, soweit Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes schiffahrtspolizeiliche Aufgaben obliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, soweit Organen der Zollwache schiffahrtspolizeiliche Aufgaben obliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.